

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel. (0222) 66 15, Kl. DW

Sachbearbeiter:

DVR: 0000060

Zl. 1904.01/2-III.3/88

GZ.

Internationales Zuckerübereinkommen 1987;
parlamentarische Genehmigung und Ratifikation;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

Gesetzentwurf	
Zl. 4	- 02/19 88
Datum 20. 1. 1987	
Verteilt 28. Jan. 1988	Halz

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, anverwahrt den Entwurf einer Regierungsvorlage betreffend die parlamentarische Genehmigung des Internationalen Zuckerübereinkommens 1987 in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln. Das diesbezügliche Begutachtungsverfahren wurde u.e. eingeleitet und wird voraussichtlich Mitte März abgeschlossen sein.

Für den Bundesminister:

HOCHLEITNER m.p.

F.d.R.d.A.:

Kinterich

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

(Entwurf)

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Tel. (0222) 66 15, Kl.

DW

Zl. 1904.01/ -III.3/88

Sachbearbeiter:

DVR: 0000060

GZ.

Internationales Zucker-Übereinkommen 1987;
parlamentarische Genehmigung

V o r t r a g
an den
M i n i s t e r r a t

Das Internationale Zucker-Übereinkommen 1984 ist am 31. Dezember 1987 außer Kraft getreten. Österreich gehörte diesem Übereinkommen als Ausfuhr-Mitglied an (BGBl.Nr. 33/86).

Die an der UN-Zuckerkonferenz 1987 teilnehmenden Staaten einigten sich mit Konsens auf den Text eines Administrativübereinkommens (Internationales Zucker-Übereinkommen 1987), auf dessen Grundlage die seit 1968 bestehende Internationale Zucker-Organisation (Sitz: London) weitergeführt werden kann. Trotz eingehender Bemühungen ist es dabei nicht gelungen, ein Nachfolgeübereinkommen mit wirtschaftspolitischen Bestimmungen zu erzielen.

Aufgabe der Internationalen Zucker-Organisation wird es auch weiterhin sein, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zuckerwirtschaft zu fördern und insbesondere einen Rahmen für weitere Verhandlungen zur Erreichung eines umfassenden Übereinkommens anzubieten.

Da die Teilnahme Österreichs an diesem Übereinkommen im handels-, entwicklungs- und aussenpolitischen Interesse Österreichs liegt, hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 22. Dezember 1987 die Unterzeichnung des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1987 beschlossen (Punkt 24 des Beschlußprotokolls Nr. 44). Der Ständige Vertreter Österreichs bei den VN in New York, Botschafter Dr. Karl FISCHER, hat das ggstl. Übereinkommen am 29. Dezember 1987 unterzeichnet.

Da es sich bei diesem Übereinkommen um einen gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Staatsvertrag handelt, wäre es nunmehr dem Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zur Genehmigung vorzulegen. Das Übereinkommen hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es enthält auch keine verfassungsändernden Bestimmungen.

-2-

Das Abkommen kann ab 1.1.1988 in Kraft treten, nach Hinterlegung der gemäß Art. 39 bzw. 38 erforderlichen Anzahl von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden.

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Text des Übereinkommens sind in gleicher Weise authentisch. Entsprechend der von dem Abschluß von Staatsverträgen nach der österr. Bundesverfassung berufenen Organen akzeptierten Praxis wird lediglich der authentische englische Text zur Genehmigung vorgelegt; außerdem liegt dessen Übersetzung in die deutsche Sprache bei.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung wird der englische Text des Übereinkommens nur fünffach vorgelegt und kann jederzeit beim protokollführenden Beamten eingesehen werden.

Ich stelle daher gemeinsam mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

- 1) die beiliegenden Erläuterungen zum Internationalen Zucker-Übereinkommen 1987 genehmigen,
- 2) das Übereinkommen in seiner authentischen englischen Fassung samt der deutschen Übersetzung sowie die Erläuterungen dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG vorlegen,
- 3) dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen nach erfolgter Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe zu ratifizieren.

Wien, am Jänner 1988

V o r b l a t t

Das Internationale Zucker-Übereinkommen 1987

Problemstellung:

Das lediglich Administrativbestimmungen enthaltende Internationale Zucker-Übereinkommen 1987 soll die internationale Zusammenarbeit in Fragen der Zuckerwirtschaft fördern und einen geeigneten Rahmen für die Vorbereitung möglicher Verhandlungen über ein Nachfolgeabkommen mit wirtschaftspolitischen Bestimmungen zur Verfügung stellen.

Problemlösung:

Die durch das Internationale Zucker-Übereinkommen 1987 weitergeführte Internationale Zucker-Organisation (Sitz: London) soll als Zentralstelle für die Sammlung und Veröffentlichung von statistischen Angaben und Untersuchungen über Produktion, Preise, Handelsvolumen, Konsum, Lagerbestände und Besteuerung von Zucker dienen. Das Übereinkommen verpflichtet die Mitglieder, die benötigten Angaben und Informationen der Internationalen Zucker-Organisation zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung dieser Informationen darf jedoch nur so erfolgen, daß dadurch die Geschäftstätigkeit von Personen oder Gesellschaften nicht identifiziert wird.

Der Internationale Zucker-Rat dient auch als Gremium zur Untersuchung der Grundlagen für ein allfälliges Nachfolgeabkommen mit wirtschaftlichen Bestimmungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der jährliche Beitrag hängt von der Zahl der Mitgliedstaaten ab. Da diese gegenwärtig noch nicht bekannt ist, kann der österr. Anteil derzeit noch nicht ermittelt werden. Im Jahre 1987 betrug er £ 2.118,- (ca.öS 44.700,--).

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil:

Das Internationale Zucker-Übereinkommen 1987 (im folgenden kurz "Übereinkommen" genannt) ist ein gesetzändernder und Gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs.1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen, hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Österreich war bereits Mitglied des am 31. Dezember 1987 ausgelaufenen Internationalen Zucker-Übereinkommens 1984 (BGBl.Nr.:33/86).

Die an der UN-Zuckerkonferenz 1987 teilnehmenden Staaten einigten sich am 11.März 1987 auf den Abschluß eines Übereinkommens, daß lediglich administrativen Charakter (ohne wirtschaftspolitische Bestimmungen) hat, um die seit 1968 bestehende Internationale Zucker-Organisation weiterführen zu können. Das Übereinkommen sollte am 1.Jänner 1988 in Kraft treten und am 31.Dezember 1990 auslaufen.

Aufgabe der Internationalen Zucker-Organisation wird es auch weiterhin sein, die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zuckerwirtschaft zu fördern (Sammlung und Veröffentlichung von relevanten statistischen Angaben) und insbesondere einen Rahmen für weitere Gespräche zur Erreichung eines umfassenden Übereinkommens anzubieten.

Jede Vertragspartei stellt ein einzelnes Mitglied der Internationalen Zucker-Organisation dar. Es gibt zwei Gruppen von Mitgliedern: Ausfuhr-Mitglieder und Einfuhr-Mitglieder.

Oberstes Organ der Internationalen Zucker-Organisation ist der Internationale Zucker-Rat, dem alle Mitgliedstaaten angehören. Er übt alle Funktionen aus, die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlich sind. Die am Übereinkommen teilnehmenden Staaten erkennen die Beschlüsse des Rates als bindend an. Der Rat ist befugt, in einer qualifizierten Abstimmung dem Exekutivkomitee mit Ausnahme von einigen, ausschließlich dem Rat vorbehaltenen Agenden, seine Befugnisse zu übertragen. Das Exekutivkomitee setzt sich aus je 10 Ausfuhr- und Einfuhr-Mitgliedern zusammen, die jeweils für ein Jahr gewählt werden.

-2-

Die Ausfuhr- und Einfuhr-Mitglieder haben grundsätzlich je 1.000 Stimmen, wobei für Österreich 6 Stimmen vorgesehen sind. Als Sonderregelung in Budgetfragen verfügen jedoch die Einfuhr-Mitglieder über insgesamt 850 Stimmen und die Ausfuhr-Mitglieder, zu denen auch Österreich zählt, über insgesamt 1.150 Stimmen, wobei für Österreich 7 Stimmen vorgesehen sind. Österreich würde somit über 6 allgemeine Entscheidungsstimmen und 7 Budgetstimmen verfügen.

Der Beitrag jedes Mitglieds zum jährlichen Haushaltsplan wird sich nach dem Verhältnis seiner Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder richten. Da diese gegenwärtig noch nicht bekannt ist, kann auch der österr. Anteil derzeit noch nicht ermittelt werden. Im Jahre 1987 betrug der Beitrag Österreichs zum Verwaltungsbudget der Internationalen Zucker-Organisation £ 2.118,-- (ca. öS 44.700,--).

Die Mitgliedschaft Österreichs in diesem Übereinkommen liegt im handels-, entwicklungs- und aussenpolitischen Interesse Österreichs. Die Sicherung österr. Zuckerelexportmöglichkeiten war durch die mit dem szt. Beitritt zum Übereinkommen 1977 verbundene Einräumung einer Exportquote gewährleistet worden. Die Teilnahme Österreichs am Internationalen Zucker-Übereinkommen 1987 würde eine kontinuierliche Präsenz Österreichs in der Internationalen Zucker-Organisation ermöglichen, was im Hinblick auf den Informationsverbund und die Markttransparenz aber auch auf die Vorbereitung künftiger Übereinkommensverhandlungen von besonderer Bedeutung ist. Ausserdem ist für Österreich auch die Frage der Liquidierung des unter dem Übereinkommen 1977 geschaffenen Lagerfinanzierungsfonds von Bedeutung, da erhebliche finanzielle Mittel involviert sind. Im Lichte dieser Interessenlage hat Österreich die Verhandlungen über das vorliegende Zucker-Übereinkommen aufmerksam und aktiv verfolgt.

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut sind gleichermaßen authentisch. Entsprechend der von dem zum Abschluß von Staatsverträgen nach der österr. Bundesverfassung berufenen Organen akzeptierten Praxis wird lediglich der authentische englische Text zur Genehmigung vorgelegt.

-3-

II. Besonderer Teil

Im Kapitel I (Art. 1) wird die Zielsetzung des Übereinkommens dargestellt. Sein Ziel ist es, im Lichte der UNCTAD-Res. 93 (IV), mit der die internationale Staatengemeinschaft im Jahre 1976 das Integrierte Rohstoffprogramm angenommen hatte, die internationale Zusammenarbeit in Fragen der Zuckerwirtschaft zu fördern und insbes. einen geeigneten Rahmen für die mögliche Aushandlung eines Nachfolgeübereinkommens mit wirtschaftspolitischen Bestimmungen zu schaffen.

Kapitel II (Art. 2) enthält die für die Auslegung und Durchführung des Übereinkommens notwendigen Begriffsbestimmungen.

Kapitel III (Art. 3-6) regelt die Fragen der Mitgliedschaft in der Internationalen Zucker-Organisation (Art. 4 und 5), des Amtssitzes und des Aufbaus der Organisation (Art.3) sowie ihre Rechtsstellung einschließlich ihrer Privilegien und Immunitäten (Art. 6).

Die Kapitel IV und V (Art. 7-21) befassen sich mit den beiden Hauptorganen der Organisation, nämlich dem Internationalen Zuckerrat (Art.7ff), dem Exekutivkomitee (Art. 17ff) und deren Kompetenzen. Während dem Rat alle Mitglieder der Organisation angehören, setzt sich das Exekutivkomitee aus je 10 Ausfuhr- und Einfuhr-Mitgliedern zusammen, die jeweils für ein Jahr gewählt werden. Die Methodik der Wahl der Mitglieder des Exekutivkomitees ist in Art. 18 geregelt.

Sofern das Übereinkommen nichts anderes vorsieht, werden alle Beschlüsse des Rates und des Exekutivkomitees mit beiderseitiger einfacher Mehrheit gefaßt. Beiderseitig heißt, daß die Stimmen der Ausfuhr- und die der Einfuhr-Mitglieder getrennt gezählt werden. Die Ratsbeschlüsse sind für die Mitglieder bindend (Art. 13 Abs. 3).

Der Rat ist befugt, in einer Abstimmung mit qualifiziertem Mehrheitserfordernis, einige oder alle seiner Befugnisse, sofern sie nicht ausdrücklich nur dem Rat vorbehalten sind, auf das Exekutivkomitee zu übertragen (Art. 19 Abs. 1). Zu den ausschließlich dem Rat vorbehaltenen Befugnissen, gehören u.a.: Die Ernennung des Exekutivdirektors und der leitenden Beamten, die Genehmigung des Verwaltungshaushaltsplanes und die Festsetzung der Beitragsleistungen sowie der Antrag an den GS der UNCTAD, eine neue Zucker-Konferenz einzuberufen. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Rat gegen einen Beschluß

-4-

des Exekutivkomitees anzurufen (Art. 20).

Art. 11 regelt die Modalitäten der gewichteten Stimmrechtsverteilung. Die Ausfuhr- und Einfuhr-Mitglieder haben grundsätzlich insgesamt je 1.000 Stimmen, außer in Budgetfragen, wo sich die Stimmenverteilung ausnahmsweise nach Art. 24 richtet. Österreich wurden in der Kategorie der Ausfuhr-Mitglieder vorläufig 6 allgemeine Entscheidungsstimmen zuerkannt (Anlage A des Übereinkommens).

Das Kapitel VI (Art. 22) enthält die Bestimmungen über die Bestellung des Exekutivdirektors, der übrigen leitenden Beamten und des sonstigen Personals der Organisation. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den ausschließlich internationalen Charakter der Obliegenheiten dieses Personenkreises zu achten und nicht zu versuchen, ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beeinflussen.

Kapitel VII (Art. 23-26) regelt die Grundzüge des Gebarungs- und Rechnungskontrollwesens der Organisation. Grundsätzlich erfolgt auch in Budgetfragen die Aufteilung der insgesamt 2.000 Stimmen auf die Ausfuhr- und Einfuhr-Mitglieder nach Art. 11. Als Sondermaßnahme für die ersten drei Jahre in Budgetfragen ist jedoch eine Aufteilung von 1.150 Stimmen auf die Ausfuhr-Mitglieder und 850 Stimmen auf die Einfuhr-Mitglieder vorgesehen (Art. 24). Österreich wurden diesbezüglich 7 Stimmen zuerkannt (Anlage C).

Die ordentlichen Verwaltungskosten der Organisation werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge gedeckt, die im Verhältnis der Stimmenanzahl nach Art. 24 des einzelnen Landes zur Gesamtstimmenanzahl aller Mitglieder stehen. Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr; die Beitragsleistungen zum Verwaltungshaushalt sind jeweils am 1. Jänner eines Jahres fällig. Im Falle der Säumigkeit eines Mitglieds sieht das Übereinkommen die Mahnung durch den Exekutivdirektor und, falls diese erfolglos bleibt, die Suspendierung des Stimmrechts vor.

Das Kapitel VIII (Art. 27-29) behandelt bestimmte allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder, deren Erfüllung erforderlich ist, um die Zielsetzungen des Übereinkommens zu erreichen. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch die Schaffung und Aufrechterhaltung angemessener Arbeitsbedingungen der in der Zuckerwirtschaft Beschäftigten sowie das Bemühen um eine Verbesserung des Lebensstandards sowohl der Land- und In-

-5-

dustriearbeiter in den verschiedenen Zweigen der Zuckerproduktion als auch der Erzeuger von Zuckerrohr und Zuckerrüben (Art. 28). Die finanzielle Haftung eines jeden Mitglieds wird auf das Ausmaß seiner Beitragspflicht beschränkt (Art.29).

Im Kapitel IX (Art. 30-31) des Übereinkommens werden der Organisation Aufgaben auf dem Gebiet der Beschaffung und Veröffentlichung von statistischen Angaben über die Erzeugung, den Vertrieb und die Preisentwicklung bei Zucker, usw. übertragen. Die Organisation darf jedoch keine Informationen veröffentlichen, die zur Identifizierung der Geschäftstätigkeit von Personen oder Gesellschaften, die Zucker erzeugen, verarbeiten oder vermarkten, führen könnten. Die Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, der Organisation alle von ihr als notwendig erachteten Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 30). Die Organisation wird bei dieser Tätigkeit auch durch das gemäß Art. 31 geschaffene Komitee für Marktevaluierung, Verbrauch und Statistik unterstützt.

Kapitel X (Art. 32) behandelt die Frage der Vorbereitung der Verhandlungen für ein Nachfolgeübereinkommen mit wirtschaftlichen Bestimmungen. Es wird weiterhin dem Rat obliegen, während der Laufzeit dieses Übereinkommens den Mitgliedern erneut Gelegenheit zu geben, die Grundlagen für eine weitere Verhandlungskonferenz vorzubereiten.

Kapitel XI (Art. 33-34) setzt die Modalitäten des Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Behandlung von Beschwerden fest.

Kapitel XII (Art. 35-46) enthält die Schlußbestimmungen.

Gemäß Art. 36 lag das Übereinkommen vom 1. September bis 31. Dezember 1987 zur Unterzeichnung durch die zur UN-Zuckerkonferenz 1987 eingeladenen Staaten auf. Österreich hat die Unterzeichnung am 29. Dezember 1987 vorgenommen.

Art. 37 legt fest, daß das Übereinkommen der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die unterzeichnenden Regierungen bedarf. Die entsprechenden Urkunden waren bis zum 31. Dezember 1987 bei dem als Depositär fungierenden Generalsekretär der VN zu hinterlegen. Der Rat kann jedoch jenen unterzeichnenden Regierungen, die nicht in der Lage waren, ihre Urkunden bis zu diesem Zeitpunkt zu hinterlegen, eine Verlängerung der diesbezüglichen Frist gewähren.

Gemäß Art. 39 tritt das Übereinkommen am 1. Jänner 1988 oder zu einem späteren Zeitpunkt endgültig in Kraft, wenn bis dahin Regierungen, die jeweils mindestens 50 v.H. der Stimmen nach Art. 11 der Ausfuhr- und Einfuhr-Mitglieder verfügen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden, hinterlegt haben. Das Übereinkommen kann jedoch ab 1. Jänner 1988 provisorisch in Kraft treten, wenn Regierungen, die den genannten Hundertsatzerfordernissen entsprechen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder die Notifikation der vorläufigen Anwendung (gemäß Art. 38) beim Depositär hinterlegt haben. Werden diese Hundertsätze zu dem genannten Stichtag nicht erfüllt, so entscheiden über Einladung des GS der VN die Regierungen, die ihre Urkunden bereits hinterlegt haben, über die endgültige oder vorläufige Inkraftsetzung des Übereinkommens im Verhältnis untereinander.

Art. 40 legt fest, daß ein Staat auch nach Ablauf der Unterzeichnungsfrist durch Beitritt Mitglied des Übereinkommens werden kann.

Art. 41 regelt den Rücktritt eines Mitgliedes, der jederzeit durch eine an den GS der VN zu richtende schriftliche Kündigung möglich ist. Der Rücktritt wird 30 Tage nach Einlangen der Kündigung beim Depositär wirksam.

Art. 42 gibt dem Rat die Ermächtigung, ein Mitglied, das seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht erfüllt und das dadurch dessen Durchführung erheblich erschwert aus der Organisation auszuschliessen.

Art. 43 regelt die Kontenabrechnung mit zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern.

Art. 44 legt die Voraussetzungen für das Inkrafttreten von Änderungen des Vertragstextes fest.

Gemäß Art. 45 bleibt das Übereinkommen bis 31. Dezember 1990 in Kraft. Es sind sowohl Verlängerungen um jeweils ein Jahr als auch seine vorzeitige Beendigung möglich.

Art. 46 enthält eine Übergangsbestimmung bezüglich der Genehmigung des Haushaltsplanes für das Finanzjahr 1988.

Die Anlagen A und B enthalten das Verzeichnis der Ausfuhr- und Einfuhr-Mitglieder sowie die ihnen zukommenden Stimmen nach Art. 11 und 39, die Anlagen C und D nach Art. 24.

INTERNATIONALES
ZUCKERÜBEREINKOMMEN 1987
(Übersetzung)

-2-

KAPITEL I - ZIELSETZUNG

Artikel 1Zielsetzung

Ziel des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1987 (nachstehend als "dieses Übereinkommen" bezeichnet), im Lichte der von der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) verabschiedeten Resolution 93 (IV) ist es:

- a) die internationale Zusammenarbeit in Fragen der Weltzuckerwirtschaft und damit verbundenen Angelegenheiten zu fördern;
- b) einen geeigneten Rahmen für eine mögliche Aushandlung eines neuen Internationalen Zucker-Übereinkommens mit wirtschaftspolitischen Bestimmungen zu schaffen;
- c) die Zuckernachfrage zu fördern;
- d) den Handel durch Erfassung und Bereitstellung von Informationen über den Weltzuckermarkt und anderen Süßstoffen zu erleichtern.

KAPITEL II - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 2Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

1. "Organisation" die im Artikel 3 erwähnte Internationale Zucker-Organisation
2. "Rat" den im Artikel 3 Absatz 3 erwähnten Internationalen Zuckerrat
3. "Mitglied" eine Vertragspartei dieses Übereinkommens;
4. "Ausfuhr-Mitglied" jedes Mitglied, das in der Anlage A zu diesem Übereinkommen angeführt ist oder das nach dem Beitritt zu diesem Übereinkommen oder nach Änderung der Gruppe gemäß Artikel 4 Absatz 3 die Stellung eines Ausfuhr-Mitgliedes erlangt hat;
5. "Einfuhr-Mitglied" jedes Mitglied, das in der Anlage B zu diesem Übereinkommen angeführt ist oder das nach Beitritt zu diesem Übereinkommen oder nach jeglicher Änderung der Gruppe gemäß Artikel 4 Absatz 3 die Stellung eines Einfuhr-Mitgliedes erlangt hat;
6. "außerordentliche Abstimmung" eine Abstimmung zu der die abgegebenen Stimmen von mindestens zwei Drittel der von den anwesenden und abstimmenden Ausfuhr-Mitgliedern und mindestens zwei Drittel von den anwesenden und abstimmenden Einfuhr-Mitgliedern erforderlich sind, vorausgesetzt, daß diese Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden und abstimmenden Mitglieder abgegeben werden;
7. "beiderseitige einfache Mehrheit" eine Abstimmung zu der mehr als die Hälfte der von den anwesenden und abstimmenden Ausfuhr-Mitgliedern und mehr als die Hälfte der von den anwesenden und abstimmenden Einfuhr-Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich ist, vorausgesetzt, daß diese Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden und abstimmenden Mitgliedern jeder Gruppe abgegeben werden.

8. "Jahr" das Kalenderjahr;
9. "Zucker" den aus Zuckerrohr oder Zuckerrüben erzeugten Zucker in allen seinen anerkannten handelsüblichen Formen, unter Einschluß eßbarer und raffinierter Melassen, Sirupen und allen anderen Arten flüssigen Zuckers für den menschlichen Genuß, nicht jedoch die Endmelassen und die minderwertigen Arten von nichtzentrifugierten, in primitiven Verfahren hergestellten Zuckers, sowie den zu einem anderen als zum menschlichen Genuß als Nahrungsmittel bestimmten Zucker;
10. "Inkrafttreten" den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel 39 entweder vorläufig oder endgültig in Kraft tritt;
11. "freier Markt" die Gesamtheit der Nettoeinfuhren des Weltmarktes, mit Ausnahme derjenigen, die durch die Anwendung der im Kapitel IX des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1977 erwähnten Sondervereinbarungen zustandekommen;
12. "Weltmarkt" den internationalen Zuckermarkt und umfaßt sowohl den auf dem freien Markt gehandelten Zucker wie den im Rahmen von Sondervereinbarungen gemäß Kapitel IX des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1977 gehandelten Zucker.

KAPITEL III - INTERNATIONALE ZUCKER-ORGANISATION

Artikel 3Fortführung, Amtssitz und Aufbau der Internationalen Zucker-Organisation

1. Die Internationale Zucker-Organisation, die aufgrund des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1968 errichtet und aufgrund des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1973, 1977 und 1984 fortgeführt wurde, bleibt zur Anwendung dieses Übereinkommens und zur Überwachung seiner Durchführung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Übereinkommens betreffend Mitgliedschaft, Befugnisse und Aufgaben weiter bestehen.
2. Die Organisation hat ihren Sitz in London, sofern der Rat durch eine außerordentliche Abstimmung nichts anderes beschließt.
3. Die Organisation nimmt ihre Aufgaben durch den Internationalen Zuckerrat, ihr Exekutivkomitee, ihren Exekutivdirektor und ihr Personal wahr.

Artikel 4Mitgliedschaft in der Organisation

1. Jede Vertragspartei stellt ein einzelnes Mitglied der Organisation dar.
2. Es gibt zwei Gruppen von Mitgliedern in der Organisation:
 - a) Ausfuhr-Mitglieder und
 - b) Einfuhr-Mitglieder.
3. Ein Mitglied kann seine Mitgliedergruppe unter den vom Rat festzulegenden Bedingungen wechseln.

Artikel 5

Mitgliedschaft zwischenstaatlicher Organisationen

Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf eine "Regierung" oder auf "Regierungen" gilt gleichzeitig als Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und auf jede andere zwischenstaatliche Organisation, die für das Aushandeln, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkünfte, insbesondere von Rohstoffübereinkommen, verantwortlich ist. Dementsprechend gilt jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf die Unterzeichnung, die Ratifikation, die Annahme oder die Genehmigung oder die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt durch solche zwischenstaatliche Organisationen.

Artikel 6

Privilegien und Immunitäten

1. Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie hat insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht aufzutreten.
2. Die Rechtsstellung, die Privilegien und Immunitäten der Organisation auf dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreiches werden weiterhin durch das am 29. Mai 1969 in London zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Internationalen Zucker-Organisation unterzeichnetes Amtssitzabkommen, einschließlich der im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Übereinkommens gegebenenfalls notwendigen Änderungen geregelt.
3. Wird der Sitz der Organisation in ein Land, das Mitglied der Organisation ist, verlegt, so schließt dieses Mitglied sobald wie möglich mit der Organisation ein vom Rat zu genehmigendes

-7-

Abkommen über die Rechtsstellung, die Privilegien und Immunitäten der Organisation, ihres Exekutivdirektors, ihres Personals und ihrer Sachverständigen sowie der Delegierten der Mitglieder, die sich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesem Land aufhalten.

4. Solange im Rahmen des in Absatz 3 genannten Abkommens keine anderen Steuervereinbarungen in Kraft gesetzt werden, gewährt das neue Gastland bis zum Abschluß dieses Abkommens Steuerbefreiung
 - a) für die von der Organisation an ihre Bediensteten gezahlten Bezüge (eine Ausnahme können jedoch hiebei die Staatsangehörigen des Gastlandes bilden) und
 - b) für die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte der Organisation.
5. Wird der Sitz der Organisation in ein Land verlegt, das nicht Mitglied der Organisation ist, hat der Rat vor der Sitzverlegung von der Regierung dieses Landes die schriftliche Zusicherung zu erwirken,
 - a) daß es so bald wie möglich mit der Organisation ein wie in Absatz 3 dieses Artikels beschriebenes Abkommen schließt und
 - b) daß es bis zum Abschluß eines solchen Abkommens die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Befreiungen gewährt.
6. Der Rat bemüht sich, das in Absatz 3 dieses Artikels genannte Abkommen mit der Regierung des Landes, in das der Sitz der Organisation verlegt werden soll, noch vor Verlegung des Sitzes abzuschließen.

KAPITEL IV - INTERNATIONALER ZUCKERRAT

Artikel 7Zusammensetzung des Internationalen Zuckerrates

1. Der Internationale Zuckerrat, der sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammensetzt, ist das oberste Organ der Organisation.
2. Jedes Mitglied ernennt einen Vertreter im Rat und wenn er das wünscht, einen oder mehrere Stellvertreter. Ein Mitglied kann ferner einen oder mehrere Berater für seinen Vertreter oder dessen Stellvertreter bestellen.

Artikel 8Befugnisse und Aufgaben des Rates

1. Der Rat übt alle Befugnisse aus und übernimmt oder veranlaßt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens und zur Vornahme der Liquidation des nach Art. 49 des Internationalen Zuckerübereinkommens 1977 errichteten Fonds zur Lagerfinanzierung erforderlich sind sowie es der Rat nach Übereinkommen 1977 an den Rat nach Übereinkommen 1984 im Sinne von Art. 8 Abs. 1 des Letztgenannten übertragen hat.
2. Der Rat beschließt durch eine außerordentliche Abstimmung die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen und mit diesem in Einklang stehenden Vorschriften und Regelungen einschließlich seiner Geschäftsordnung und derjenigen seiner Komitees sowie der Finanz- und Personalvorschriften der Organisation. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung ein Verfahren vorsehen, wonach er bestimmte Fragen ohne Sitzung entscheiden kann.

-9-

3. Der Rat führt die Aufzeichnungen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich sind, sowie alle sonstigen Unterlagen, die er für zweckdienlich hält.
4. Der Rat veröffentlicht einen Jahresbericht und andere Informationen, die er für zweckdienlich hält.

Artikel 9

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Rates

1. Der Rat wählt für jedes Jahr aus den Delegationen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht von der Organisation besoldet werden.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden so gewählt, daß einer von den Delegationen der Einfuhr-Mitglieder und der andere von den Delegationen der Ausfuhr-Mitglieder gestellt wird. Die Besetzung dieser Ämter wechselt in der Regel in jedem Jahr zwischen den beiden Mitgliedergruppen, jedoch unter der Voraussetzung, daß dadurch im Falle außergewöhnlicher Umstände die Wiederwahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden oder beider nicht verhindert wird, wenn der Rat dies in einer außerordentlichen Abstimmung beschließt. Im Falle der Wiederwahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden findet die im ersten Satz dieses Absatzes festgelegte Regel weiterhin Anwendung.
3. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Amtsführung.
Bei vorübergehender Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden oder bei ständiger Abwesenheit eines von ihnen oder beider kann der Rat aus den entsprechenden Delegationen neue Funktionäre wählen, die ihr Amt je nach Bedarf vorübergehend oder ständig ausüben, wobei der allgemeinen Regel der abwechselnden Vertretung gemäß Absatz 2 dieses Artikels Rechnung zu tragen ist.

-10-

4. Weder der Vorsitzende noch ein anderer bei Ratssitzungen den Vorsitz führender Funktionär ist stimmberechtigt. Sie können jedoch jemand anderen mit der Ausübung des Stimmrechts des von ihnen vertretenen Mitglieds beauftragen.

Artikel 10

Tagungen des Rates

1. Der Rat hält grundsätzlich in jedem Halbjahr eine ordentliche Tagung ab.
2. Darüberhinaus tritt der Rat zu außerordentlichen Tagungen zusammen, wenn er dies beschließt oder wenn es
 - a) von jeweils fünf Mitgliedern,
 - b) von zwei Mitgliedern oder mehreren Mitgliedern mit zusammen mindestens 250 Stimmen gemäß Artikel 11 oder
 - c) vom Exekutivkomiteebeantragt wird.
3. Die Tagungen werden den Mitgliedern mindestens dreißig Tage im voraus angekündigt, außer in dringenden Fällen, in denen die Einberufung mindestens zehn Tage im voraus zu erfolgen hat.
4. Die Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, sofern nicht der Rat durch eine außerordentliche Abstimmung etwas anders beschließt. Tagt der Rat auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.

-11-

Artikel 11Stimmen

1. Bei Abstimmungen im Rahmen dieses Übereinkommens verfügen die Mitglieder über insgesamt 2000 Stimmen, von denen sowohl auf die Ausfuhr-Mitglieder als auch auf die Einfuhr-Mitglieder jeweils insgesamt 1000 Stimmen entfallen.
2. Die Verteilung der Stimmen auf die Mitglieder innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gruppen wird wie folgt berechnet :
 - a) Ausfuhr-Mitglieder:
Nach dem selben Verhältnis in dem die Anzahl der Stimmen nach Anlage A zu der Gesamtstimmenzahl der Mitgliedstaaten nach Anlage A steht .
 - b) Einfuhr-Mitglieder:
 - i) Im ersten Jahr wird das in lit.a) dieses Artikels genannte Kriterium bezogen auf die Stimmen im Anhang B angewandt.
 - ii) In den darauffolgenden Jahren werden die in Artikel 24, Absatz 3 (b) genannten Kriterien angewandt.
3. Teilstimmen sind nicht zulässig. Ein Mitglied darf nicht weniger als 5 Stimmen oder mehr als 285 Stimmen haben.
4. Wird einem Mitglied aufgrund einer Bestimmung dieses Übereinkommens das Stimmrecht entzogen, werden seine Stimmen auf die übrigen Mitglieder seiner Gruppe verteilt, und zwar entsprechend deren nach Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Anteilen. Dasselbe Verfahren gilt, wenn das Mitglied sein Stimmrecht zurückerhält, wobei es dann in die Verteilung einbezogen wird.

-12-

Artikel 12Abstimmungsverfahren des Rates

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anzahl der ihm nach Artikel 11 zustehenden Stimmen abzugeben. Es ist nicht berechtigt, seine Stimmen zu teilen.
2. Durch eine schriftliche Verständigung an den Vorsitzenden des Rates kann jedes Ausfuhr-Mitglied ein anderes Ausfuhr-Mitglied und jedes Einfuhr-Mitglied ein anderes Einfuhr-Mitglied ermächtigen, bei den Sitzungen des Rates seine Interessen zu vertreten und seine Stimmen abzugeben. Eine Kopie einer solchen Ermächtigung wird von einem Beglaubigungskomitee, das nach den Verfahrensregeln des Rates gegebenenfalls eingesetzt worden ist, geprüft.
3. Ein Mitglied, das von einem anderen Mitglied ermächtigt worden ist, dessen ihm gemäß Artikel 11 zustehenden Stimmen abzugeben, gibt diese Stimmen im Rahmen der Ermächtigung und gemäß Absatz 2 dieses Artikels ab.

Artikel 13Beschlüsse des Rates

1. Sofern dieses Übereinkommen nicht eine außerordentliche Abstimmung vorsieht, werden alle Beschlüsse des Rates mit beiderseitiger einfacher Mehrheit gefaßt.
2. Bei der Ermittlung der für einen Beschluß oder eine Empfehlung des Rates erforderlichen Stimmenzahl werden die Stimmen der sich enthaltenden Mitglieder nicht berücksichtigt. Diese Mitglieder gelten nicht als "abstimmende Mitglieder" im Sinne von Artikel 2 des Begriffsbestimmungen 6 oder 7. Nimmt ein Mitglied den Artikel 12 in Anspruch und werden seine Stimmen in einer Sitzung des Rates abgegeben, so wird davon ausgegangen, daß ein solches

-13-

Mitglied gemäß Absatz 1 dieses Artikels anwesend ist und an der Abstimmung teilnimmt.

3. Alle aufgrund dieses Übereinkommens vom Rat gefaßten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

Artikel 14

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

1. Der Rat trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Durchführung von Konsultationen oder zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Organen, insbesondere der UNCTAD, sowie mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation und anderen in Betracht kommenden Spezialorganisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen.
2. Der Rat hält die UNCTAD unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedeutung im internationalen Rohstoffhandel in angemessener Weise über seine Tätigkeit und seine Arbeitsprogramme auf dem laufenden.
3. Der Rat kann ferner alle geeigneten Maßnahmen treffen, um wirksame Verbindungen zu internationalen Organisationen von Zuckererzeugern, -händlern und -verarbeitern zu unterhalten.

Artikel 15

Zulassung von Beobachtern

1. Der Rat kann jeden Nicht-Mitgliedstaat zur Teilnahme an seinen Sitzungen als Beobachter einladen.
2. Der Rat kann ferner jede der im Artikel 14 Absatz 1 angeführten Organisationen zur Teilnahme an seinen Sitzungen als Beobachter einladen.

-14-

Artikel 16Beschlußfähigkeit des Rates

Der Rat ist bei jeder Sitzung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausfuhr-Mitglieder und mehr als die Hälfte der Einfuhr-Mitglieder anwesend ist und auf die anwesenden Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen aller Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe gemäß Artikel 11 entfallen. Ist der Rat an dem für die Eröffnungssitzung einer Tagung festgesetzten Tag oder im Verlauf einer Ratstagung in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlußfähig, so wird der Rat sieben Tage später einberufen; er ist dann während der übrigen Zeit der Tagung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausfuhr-Mitglieder und mehr als die Hälfte der Einfuhr-Mitglieder anwesend ist; jedoch müssen diese Mitglieder zusammen in jeder Gruppe gemäß Artikel 11 mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der Mitglieder in der betreffenden Gruppe innehaben. Eine Vertretung im Sinne des Artikel 12 Absatz 2 gilt als Anwesenheit.

-15-

KAPITEL V - EXEKUTIVKOMITEE

Artikel 17

Zusammensetzung des Exekutivkomitees

1. Das Exekutivkomitee setzt sich aus 10 Ausfuhr-Mitgliedern und 10 Einfuhr-Mitgliedern zusammen, die gemäß Artikel 18 für jeweils ein Jahr gewählt werden; ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees ernennt einen Vertreter und gegebenenfalls einen oder mehrere Stellvertreter und Berater.
3. Das Exekutivkomitee wählt seinen Vorsitzenden für jeweils ein Jahr. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt; seine Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Exekutivkomitee tritt am Sitz der Organisation zusammen, sofern es nicht etwas anderes beschließt. Tagt das Exekutivkomitee auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.

Artikel 18

Wahl des Exekutivkomitees

1. Die Ausfuhr-Mitglieder und Einfuhr-Mitglieder des Exekutivkomitees werden im Rat von den Ausfuhr-Mitgliedern und Einfuhr-Mitgliedern der Organisation gewählt. Die Wahl innerhalb jeder Mitgliedergruppe erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 dieses Artikels.
2. Jedes Mitglied gibt alle Stimmen, die ihm gemäß Artikel 11 zustehen, für einen einzigen Bewerber ab. Stimmen, zu deren Abgabe ein Mitglied nach Artikel 12 Absatz 2 ermächtigt ist, kann es auch für einen anderen Bewerber abgeben.

3. Die 10 Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten, gelten als gewählt; um jedoch im ersten Wahlgang gewählt zu sein, muß ein Bewerber mindestens 60 Stimmen auf sich vereinigen.
4. Werden im ersten Wahlgang weniger als 10 Bewerber gewählt, so werden weitere Wahlgänge durchgeführt, an denen sich indessen nur jene Mitglieder beteiligen dürfen, die ihre Stimme nicht für einen der gewählten Bewerber abgegeben haben. In jedem folgenden Wahlgang wird die Mindestzahl der für eine Wahl erforderlichen Stimmen nacheinander um je fünf herabgesetzt, bis 10 Bewerber gewählt sind.
5. Jedes Mitglied, das seine Stimme nicht für eines der gewählten Mitglieder abgegeben hat, kann vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 dieses Artikels seine Stimme danach einem dieser Mitglieder übertragen.
6. Die bei der Wahl eines Mitgliedes abgegebenen Stimmen zuzüglich der ihm übertragenen Stimmen gelten als für dieses Mitglied abgegeben, sofern die Gesamtzahl der Stimmen für ein gewähltes Mitglied die Zahl 300 nicht übersteigt.
7. Übersteigen die für ein gewähltes Mitglied als abgegeben geltenden Stimmen die Zahl 300, so treffen die Mitglieder, die ihre Stimme für das betreffende Mitglied abgegeben oder ihm übertragen haben, untereinander eine Vereinbarung, derzufolge eines oder mehrere von ihnen ihre Stimme diesem Mitglied entziehen und einem anderen gewählten Mitglied übertragen oder neu übertragen, so daß die auf jedes der gewählten Mitglieder vereinigten Stimmen die Höchstzahl von 300 nicht übersteigen.
8. Wird einem Mitglied das Exekutivkomitees die Ausübung seines Stimmrechts nach einer der diesbezüglichen Bestimmungen dieses Übereinkommens entzogen, so kann jedes Mitglied, das seine Stimme für dieses Mitglied abgegeben oder seine Stimme nach diesem Artikel diesem Mitglied übertragen hat, während der Dauer des Entzugs und vorbehaltlich der Regelung im Absatz 6 dieses Artikels seine Stimmen jedem anderen Mitglied des Komitees seiner Gruppe übertragen.
9. Wenn ein Mitglied des Komitees aufhört der Organisation anzugehören, so wählen die Mitglieder, die für dieses Mitglied

-17-

ihre Stimme abgegeben haben oder ihm ihre Stimme übertragen haben, und die Mitglieder die ihre Stimme nicht für ein anderes Mitglied des Komitees abgegeben oder diesem übertragen haben, während der nächsten Tagung des Rates ein Mitglied, das den freigewordenen Sitz im Komitee einnimmt. Jedes Mitglied, das seine Stimme für das Mitglied, das der Organisation nicht mehr angehört, oder diesem übertragen hat und das nicht für das Mitglied stimmt, das gewählt wurde, um die freie Stelle im Komitee einzunehmen, kann vorbehaltlich des Absatzes 6 dieses Artikels seine Stimmen einem anderen Mitglied des Komitees übertragen.

10. In besonderen Fällen kann ein Mitglied nach Rücksprache mit dem Mitglied des Exekutivkomitees, für das es seine Stimme abgegeben oder dem es seine Stimmen gemäß diesem Artikel übertragen hat, diesem Mitglied für den Rest des Jahres seine Stimmen entziehen. Dieses Mitglied kann dann seine Stimmen einem anderen Mitglied des Exekutivkomitees seiner Gruppe übertragen, dem es jedoch für die restliche Zeit des Jahres diese Stimmen nicht entziehen kann. Das Mitglied des Exekutivkomitees, dem die Stimmen entzogen worden sind, behält für die restliche Zeit dieses Jahres seinen Sitz im Exekutivkomitee. Jede Maßnahme aufgrund dieses Absatzes wird wirksam, sobald der Vorsitzende des Exekutivkomitees davon schriftlich unterrichtet worden ist.

Artikel 19

Übertragung von Befugnissen des Rates auf das Exekutivkomitee

1. Der Rat kann in einer außerordentlichen Abstimmung dem Exekutivkomitee, die Ausübung einiger oder aller seiner Befugnisse übertragen; hievon sind ausgenommen:
 - a) die Festlegung des Sitzes der Organisation gemäß Artikel 3 Absatz 2;

-18-

- b) die Ernennung des Exekutivdirektors und der leitenden Beamten gemäß Artikel 22;
 - c) die Genehmigung des Verwaltungshaushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge gemäß Artikel 24;
 - d) jeder Antrag an den Generalsekretär der UNCTAD zur Einberufung einer Verhandlungskonferenz gemäß Artikel 32 Absatz 2;
 - e) die Entscheidung über Streitigkeiten gemäß Artikel 33;
 - f) der zeitweilige Entzug von Stimmrechten und sonstigen Rechten eines Mitglieds gemäß Artikel 34 Absatz 3;
 - g) der Ausschluß eines Mitglieds aus der Organisation gemäß Artikel 42;
 - h) die Empfehlung von Änderungen gemäß Artikel 44;
 - i) die Verlängerung oder Beendigung dieses Übereinkommens gemäß Artikel 45.
2. Der Rat kann jederzeit eine Übertragung von Befugnissen auf das Exekutivkomitee rückgängig machen.

Artikel 20

Abstimmungsverfahren und Beschlüsse des Exekutivkomitees

1. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees verfügt über die Anzahl von Stimmen, die es nach Artikel 18 erhalten hat; es darf seine Stimmen nicht teilen.
2. Jeder Beschluß des Exekutivkomitees bedarf der gleichen Mehrheit, derer er auch bei einer Abstimmung im Rat bedürfte.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Rat unter den in seiner Geschäftsordnung festgesetzten Bedingungen gegen einen Beschluß des Exekutivkomitees anzurufen.

-19-

Artikel 21

Beschlußfähigkeit des Exekutivkomitees

Das Exekutivkomitee ist bei allen Sitzungen beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausfuhr-Mitglieder des Komitees und mehr als die Hälfte der Einfuhr-Mitglieder des Komitees anwesend ist und auf diese Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenanzahl aller Mitglieder des Komitees in ihren jeweiligen Gruppen entfallen.

KAPITEL VI - EXEKUTIVDIREKTOR UND PERSONAL

Artikel 22Exekutivdirektor und Personal

1. Der Rat ernennt nach Rücksprache mit dem Exekutivkomitee in einer außerordentlichen Abstimmung den Exekutivdirektor. Die Anstellungsbedingungen für den Exekutivdirektor werden vom Rat festgelegt.
2. Der Exekutivdirektor ist der oberste Verwaltungsbeamte der Organisation; er ist für die Erfüllung aller Aufgaben verantwortlich, die ihm bei der Durchführung dieses Übereinkommens obliegen.
3. Der Rat ernennt nach Rücksprache mit dem Exekutivdirektor in einer ausserordentlichen Abstimmung die leitenden Beamten zu den vom Rat festzulegenden Bedingungen.
4. Der Exekutivdirektor stellt das sonstige Personal nach vom Rat festgesetzten Vorschriften und Beschlüssen ein.
5. In Übereinstimmung mit Artikel 8 beschließt der Rat die Regeln und Vorschriften für die grundlegenden Bedingungen des Dienstbetriebes sowie die grundlegenden Rechte, Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Sekretariates.
6. Der Exekutivdirektor und das sonstige Personal dürfen an der Zuckerwirtschaft oder am Zuckerhandel nicht finanziell beteiligt sein.
7. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens dürfen weder der Exekutivdirektor, noch das sonstige Personal von einem Mitglied oder sonst einer Stelle außerhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die ihre Stellung als internationale Beamte, die nur der Organisation verantwortlich sind, beeinträchtigen könnten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Exekutivdirektors und des sonstigen Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

-21-

KAPITEL VII - FINANZFRAGEN

Artikel 23

Ausgaben

1. Die Ausgaben für die Delegationen beim Rat, beim Exekutivkomitee und bei einem der Komitees des Rates oder des Exekutivkomitees werden von den betreffenden Mitgliedern getragen.
2. Die für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Ausgaben werden aus den gemäß Artikel 24 festgesetzten jährlichen Beiträgen der Mitglieder bestritten. Verlangt jedoch ein Mitglied besondere Leistungen, so kann der Rat dieses Mitglied zur Bezahlung derselben heranziehen.
3. Zur Durchführung dieses Übereinkommens werden entsprechende Konten geführt.

Artikel 24

Genehmigung des Verwaltungshaushaltes und die Mitgliedsbeiträge

1. Im Sinne dieses Artikels verfügen die Mitglieder über 2000 Stimmen, die sich gemäß Artikel 11, Absatz 1 verteilen.
2. Als auf die ersten drei Jahre dieses Übereinkommens befristete Sondermaßnahme ist jedoch vorgesehen, daß die Ausfuhr-Mitglieder über 1150 Stimmen und die Einfuhr-Mitglieder über 850 Stimmen verfügen, wobei für die Aufteilung jeweils die Anlage C bzw. D maßgeblich ist. Diese besondere Aufteilung der Stimmen auf die zwei Mitgliedergruppen gilt auch für jede Verlängerung des Übereinkommens gemäß Artikel 44 Absatz 2, es sei denn, der Rat faßt in einer außerordentlichen Abstimmung einen anders lautenden Beschluß.

3. Bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird das Sekretariat bei Veränderungen in der Mitgliedschaft und im Zeitpunkt der Genehmigung des Verwaltungshaushaltes den Stimmenanteil der einzelnen Mitglieder wie folgt berechnen:

a) Ausfuhr-Mitglieder:

i) Jedes Ausfuhr-Mitglied verfügt über die in Anlage C angeführte Stimmenanzahl, die nach Maßgabe von lit. c) dieses Artikels angepaßt wird;

ii) Kein Ausfuhr-Mitglied wird über mehr als 260 Stimmen oder weniger als 6 Stimmen verfügen;

iii) Stimmenanteile von Ausfuhr-Mitgliedern die laut Anlage C 6 Stimmen umfassen, sind von Anpassungen nach diesem Artikel ausgenommen;

iv) Bei Veränderungen in der Mitgliedschaft in der Gruppe der Ausfuhr-Mitglieder anfallende Stimmen sind gleichfalls nach Maßgabe von lit c) dieses Artikels zuzuteilen;

b) Einfuhr-Mitglieder:

i) Im ersten Jahr dieses Übereinkommens wird jedes Einfuhr-Mitglied über die in Anlage D angeführte Stimmenanzahl verfügen, die nach Maßgabe von lit. c) dieses Artikels anzupassen ist;

ii) In den darauffolgenden Jahren wird die Gesamtstimmenzahl der Einfuhr-Mitglieder unter Zugrundelegung der jeweiligen durchschnittlichen jährlichen Netto-Zuckereinfuhren während der jeweils vier statistisch erfaßten Vorjahre zugeteilt, und zwar ohne Berücksichtigung des Jahres mit den niedrigsten Einfuhren und unter folgender Gewichtung:

freier Markt: 67 v.H.

Weltmarkt: 33 v.H.

iii) Der Stimmenanstieg der Einfuhr-Mitglieder kann als Folge von Zuteilungen gemäß dem vorstehenden Unterabsatz ii) von einem Jahr auf das andere nicht mehr als 5 v.H. betragen;

-23-

- iv) Ein Einfuhr-Mitglied darf nicht mehr als 240 Stimmen oder weniger als 6 Stimmen haben;
 - c) Stimmen der Anlage C und D, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens nicht zugeteilt sind, werden auf die einzelnen Mitglieder der jeweiligen Gruppe oder Gruppen entsprechend dem Anteil ihrer Stimmen innerhalb der jeweiligen Anlage an der Gesamtstimmenzahl der dort als Mitglieder erfaßten Länder verteilt;
 - d) Teilstimmen sind nicht zulässig.
4. Die Artikel 25 Absatz 2 und 34 Absatz 3 lit. a) bezüglich des Stimmrechtentzugs bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen sind auf diesen Artikel nicht anwendbar.
 5. In der zweiten Hälfte jeden Jahres genehmigt der Rat den Verwaltungshaushalt der Organisation für das folgende Jahr und setzt den von den Mitgliedern je Stimme zu entrichtenden Beitrag fest, der für die Deckung des Haushalts erforderlich ist.
 6. Der Beitrag eines jeden Mitglieds zum Verwaltungshaushalt ergibt sich aus der Multiplikation des Beitrages je Stimme mit der Anzahl der Stimmen, über die ein Mitglied nach Maßgabe dieses Artikel verfügt, und die sich wie folgt ergibt:
 - a) Für Länder die im Zeitpunkt der Verabschiedung des Verwaltungshaushaltes Mitglieder sind, gilt die ihnen dann zustehende Stimmenanzahl;
 - b) Für Länder, die nach der Verabschiedung des Verwaltungshaushalts Mitglieder werden, gilt die Stimmenanzahl, die ihnen mit Erlangung der Mitgliedschaft zugeteilt wird, wobei für die Berechnung des Beitrags lediglich der Rest der Laufzeit des oder der Verwaltungshaushalte zugrundegelegt wird; die für die übrigen Mitglieder festgesetzten Beträge bleiben davon unberührt.
 7. Tritt dieses Übereinkommen mehr als 8 Monate vor Beginn des ersten vollen Anwendungsjahres in Kraft, so genehmigt der Rat auf seiner ersten Tagung einen Verwaltungshaushalt, der nur für den Zeitabschnitt bis zum Beginn des ersten vollen Jahres gilt.

Andernfalls gilt der erste Verwaltungshaushalt sowohl für den ersten Zeitabschnitt als auch für das erste volle Jahr.

8. Der Rat kann durch eine außerordentliche Abstimmung Maßnahmen treffen, die er für geeignet hält, die Auswirkungen auf die Mitgliedsbeiträge abzuschwächen, die sich aus einer im Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltsplans für das erste Anwendungsjahr dieses Übereinkommens möglicherweise begrenzten Mitgliederzahl oder aus einem späteren bedeutsamen Absinken der Mitgliederzahl ergeben können.

Artikel 25

Zahlung von Beiträgen

1. Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge zum Verwaltungshaushalt für jedes Jahr gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren. Die Beiträge zum Verwaltungshaushalt für jedes Jahr sind in frei konvertierbaren Währungen am ersten Tag des betreffenden Jahres zu zahlen; die Mitgliedsbeiträge für das Jahr, in dem die Mitglieder der Organisation beitreten, werden zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem sie Mitglieder werden.
2. Hat ein Mitglied seinen vollen Beitrag zum Verwaltungshaushalt nicht binnen vier Monaten nach Fälligkeit des Beitrages gemäß Absatz 1 gezahlt, so ersucht der Exekutivdirektor das Mitglied, die Zahlung sobald wie möglich zu leisten. Hat das Mitglied seinen Beitrag binnen zwei Monaten nach dem Ersuchen des Exekutivdirektors noch nicht gezahlt, so wird dem Mitglied sein Stimmrecht im Rat und im Exekutivkomitee so lange entzogen, bis der volle Beitrag entrichtet ist.
3. Ein Mitglied, dem das Stimmrecht nach Absatz 2 zeitweilig entzogen worden ist, geht dadurch seiner sonstigen Rechte nicht verlustig und wird von seinen Verpflichtungen aufgrund dieses Übereinkommens nicht entbunden, sofern der Rat nicht durch eine außerordentliche Abstimmung etwas anderes beschließt.

-25-

Es bleibt zur Zahlung seines Beitrages verpflichtet und hat weiterhin alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen aufgrund dieses Übereinkommens zu erfüllen.

Artikel 26

Prüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung

Nach Abschluß jedes Jahres wird dem Rat sobald wie möglich eine von einem unabhängigen Rechnungsprüfer geprüfte Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Organisation während des betreffenden Jahres zur Genehmigung und Veröffentlichung vorgelegt.

KAPITEL VIII - ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER

Artikel 27Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Maßnahmen zu beschließen, die erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen, und zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens eng zusammenzuarbeiten.

Artikel 28Arbeitsbedingungen

Die Mitglieder tragen dafür Sorge, daß in der Zuckerwirtschaft ihrer Länder angemessene Arbeitsbedingungen aufrechterhalten werden, und bemühen sich, den Lebensstandard der Land- und Industriearbeiter in den verschiedenen Zweigen der Zuckerproduktion sowie denjenigen der Anbauer von Zuckerrohr und Zuckerrüben weitestmöglich zu verbessern.

Artikel 29Finanzielle Haftung der Mitglieder

Die finanzielle Haftung eines jeden Mitgliedes gegenüber der Organisation und den übrigen Mitgliedern bleibt auf das Ausmaß seiner Beitragspflicht gegenüber den Verwaltungshaushalten beschränkt, die der Rat aufgrund dieses Übereinkommens genehmigt.

-27-

KAPITEL IX - INFORMATION UND UNTERSUCHUNGEN

Artikel 30Information und Untersuchungen

1. Die Organisation dient als Zentralstelle für die Sammlung und die Veröffentlichung von statistischen Angaben und Untersuchungen über Welterzeugung, Preise, Ausfuhren und Einfuhren, Verbrauch und Bestände von Zucker (einschließlich Roh- und Raffinadezucker) und anderen Süßstoffen, sowie deren Besteuerung.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb der in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Frist alle darin gegebenenfalls angeführten verfügbaren statistischen Angaben und Information vorzulegen, die für die Tätigkeit der Organisation nach diesem Übereinkommen als notwendig erachtet werden. Sollte es erforderlich sein, kann die Organisation zweckdienliche Informationen auch von anderen Quellen beziehen. Die Organisation darf keine Informationen veröffentlichen, die zur Identifizierung der Geschäftstätigkeit von Personen oder Gesellschaften, die Zucker erzeugen, verarbeiten oder vermarkten, dienen könnten.

Artikel 31Marktevaluierung, Verbrauch, Statistik

1. Der Rat setzt ein Komitee für Zucker-Marktevaluierung, Verbrauch und Statistik ein, dem sowohl Ausfuhr- als auch Einfuhr-Mitglieder angehören und bei dem der Exekutivdirektor den Vorsitz führt.
2. Das Komitee wird die Entwicklung auf dem Weltmarkt für Zucker und andere Süßstoffe ständig beobachten und den Mitgliedern die Ergebnisse seiner Beratungen mitteilen, die normalerweise in einem Abstand von 90 Tagen vorgesehen sind.

Bei seiner Übersicht wird das Komitee alle einschlägigen von der Organisation gemäß Artikel 30 zusammengestellten Informationen berücksichtigen.

3. Das Komitee untersucht unter anderem folgende Fragen:
- a) Das Marktverhalten und dessen Beeinflussungsfaktoren, unter besonderer Berücksichtigung des Beitrages der Entwicklungsländer zum Welthandel;
 - b) Die Auswirkungen der Verwendung von Zuckerersatzstoffen, in jeglicher Form einschließlich natürlicher und künstlicher Süßstoffe, auf den Welthandel mit Zucker und den Zuckerverbrauch;
 - c) Die steuerliche Behandlung von Zucker und anderen Süßstoffen oder Rohstoffen zur Herstellung von künstlichen Süßstoffen;
 - d) die Auswirkungen (i) der Steuern und der einschränkenden Maßnahmen, (ii) der Wirtschaftslage und vor allem der Zahlungsbilanzschwierigkeiten sowie (iii) der klimatischen und sonstigen Bedingungen auf den Zuckerverbrauch in den einzelnen Ländern;
 - e) Mittel zur Verbrauchsförderung, insbesondere in Ländern mit niedrigem Pro-Kopf-Verbrauch;
 - f) Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Stellen, die sich mit der Verbrauchssteigerung von Zucker und anderen verwandten Nahrungsmitteln befassen;
 - g) die Erforschung neuer Verwendungsmöglichkeiten für Zucker, seiner Nebenerzeugnisse und der Pflanzen, aus denen er gewonnen wird;

und erstattet dem Rat darüber Berichte.

-29-

KAPITEL X - VORBEREITUNG EINES NEUEN ÜBEREINKOMMENS

Artikel 32Vorbereitung eines neuen Übereinkommens

1. Der Rat kann die Grundlagen und den Rahmen für ein neues Zucker-Übereinkommen mit wirtschaftlichen Bestimmungen untersuchen und den Mitgliedern darüber Bericht erstatten sowie solche Empfehlungen unterbreiten, die er für angezeigt hält.
2. Der Rat kann, sobald er dies für angezeigt hält, den Generalsekretär der UNCTAD ersuchen, eine Verhandlungskonferenz einzuberufen.

KAPITEL XI - STREITIGKEITEN UND BESCHWERDEN

Artikel 33Streitigkeiten

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht von den Streitparteien beigelegt wird, ist auf Antrag einer Streitpartei dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
2. Ist eine Streitigkeit dem Rat gemäß Absatz 1 vorgelegt worden, so kann der Rat nach Erörterung von einer Mehrheit von Mitgliedern, denen mindestens ein Drittel der Gesamtstimmzahl gemäß Artikel 11 zusteht, ersucht werden, von einer gemäß Absatz 3 einzusetzenden Beratungsgruppe ein Gutachten über die strittigen Fragen einzuholen, bevor er seine Entscheidung trifft.
3. a) Soweit der Rat in einer außerordentlichen Abstimmung nicht etwas anders beschließt, gehören der Beratungsgruppe die folgenden fünf Personen an:
 - (i) zwei von den Ausfuhr-Mitgliedern bestellte Personen, von denen eine umfassende Erfahrungen in Fragen der strittigen Art und die andere juristische Vorbildung und entsprechende Erfahrung besitzt;
 - (ii) zwei von den Einfuhr-Mitgliedern bestellte ebenso qualifizierte Personen und
 - (iii) ein Vorsitzender, der einvernehmlich von den nach den Ziffern (i) und (ii) bestellten vier Personen, oder, falls diese zu keiner Einigung gelangen, vom Vorsitzenden des Rates ausgewählt wird.
- b) Der Beratungsgruppe können Staatsangehörige von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern angehören.
- c) Die in die Beratungsgruppe berufenen Personen sind in persönlicher Eigenschaft und ohne Weisungen irgendeiner Regierung tätig.
- d) Die Kosten der Beratungsgruppe trägt die Organisation.

-31-

4. Das Gutachten der Beratungsgruppe wird mit einer Begründung dem Rat vorgelegt; dieser entscheidet nach Prüfung aller erheblichen Unterlagen die Streitigkeiten in einer außerordentlichen Abstimmung.

Artikel 34

Maßnahmen des Rates im Falle von Beschwerden und bei Verstoß der Mitglieder gegen ihre Verpflichtungen

1. Jede Beschwerde darüber, daß ein Mitglied seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nachgekommen ist, wird auf Antrag des beschwerdeführenden Mitglieds dem Rat vorgelegt, der nach vorheriger Konsultation mit den betreffenden Mitgliedern eine Entscheidung in der Angelegenheit fällt.
2. Jede Entscheidung des Rates, daß ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, muß die Art der Verletzung beschreiben.
3. Stellt der Rat als Ergebnis einer Beschwerde oder auf andere Weise fest, daß ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, so kann er unbeschadet aller sonstigen, in anderen Artikeln dieses Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Maßnahmen in einer außerordentlichen Abstimmung
 - a) diesem Mitglied sein Stimmrecht im Rat und im Exekutivkomitee zeitweilig entziehen und, wenn er dies für erforderlich hält,
 - b) dem Mitglied weitere Rechte einschließlich des Rechts, sich um einen Sitz im Rat oder in einem seiner Komitees zu bewerben oder dort eine Funktion zu bekleiden, zeitweilig entziehen, bis das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist; oder wenn eine solche Verletzung die Durchführung dieses Übereinkommens erheblich behindert.
 - c) Maßnahmen gemäß Artikel 42 treffen.

-32-

KAPITEL XII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35Depositär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiemit als Depositär dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 36Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt vom 1. November bis zum 31. Dezember 1987 am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung durch alle Regierungen, die zur Zuckerkonferenz der Vereinten Nationen 1987 eingeladen waren, auf.

Artikel 37Ratifikation, Annahme und Genehmigung

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die unterzeichnenden Regierungen nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.
2. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind bis zum 31. Dezember 1987 beim Depositär zu hinterlegen. Der Rat kann jedoch den unterzeichnenden Regierungen, die ihre Urkunden bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinterlegen können, eine Verlängerung der Frist gewähren.

-33-

Artikel 38Notifikation der vorläufigen Anwendung

1. Eine unterzeichnende Regierung, die die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens beabsichtigt, oder eine Regierung, für die der Rat Beitrittsbedingungen festgelegt hat, die aber ihre Urkunde noch nicht hinterlegen konnte, kann dem Depositär jederzeit mitteilen, daß sie dieses Übereinkommen, entweder vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens gemäß Artikel 39 oder - wenn es bereits in Kraft getreten ist - von einem näher bezeichneten Zeitpunkt an vorläufig anwenden wird.
2. Eine Regierung, die nach Absatz 1 mitgeteilt hat, daß sie dieses Übereinkommen, entweder von seinem Inkrafttreten an oder - wenn es bereits in Kraft getreten ist - von einem näher bezeichneten Zeitpunkt an anwendet, ist ab diesem Zeitpunkt solange vorläufiges Mitglied, bis sie ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt und somit Mitglied wird.

Artikel 39Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt endgültig am 1. Jänner 1988 oder zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, wenn bis dahin Regierungen, die 50 v.H. der Stimmen der Ausfuhrländer und 50 v.H. der Stimmen der Einfuhrländer gemäß der in Anlage A und Anlage B zu diesem Übereinkommen festgesetzten Verteilung auf sich vereinen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.
2. Ist dieses Übereinkommen am 1. Jänner 1988 gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht in Kraft getreten, so tritt es vorläufig in Kraft,

-34-

wenn bis dahin Regierungen, die die erforderlichen Hundertsätze gemäß Artikel 1 auf sich vereinigen, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder ihre Notifikation der vorläufigen Anwendung hinterlegt haben.

3. Sind am 1. Jänner 1988 die erforderlichen Hundertsätze für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Artikels nicht erfüllt, lädt der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Regierungen, die eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder eine Notifikation der vorläufigen Anwendung hinterlegt haben, ein, darüber zu entscheiden, ob und wann sie dieses Übereinkommen im Verhältnis untereinander ganz oder teilweise endgültig oder vorläufig in Kraft setzen wollen. Ist dieses Übereinkommen gemäß diesem Absatz vorläufig in Kraft getreten, so tritt es nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 endgültig in Kraft, ohne daß dazu ein weiterer Beschluß notwendig wäre.
4. Für eine Regierung, in deren Namen eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder eine Notifikation der vorläufigen Anwendung nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Absatz 1, 2 oder 3 hinterlegt worden ist, wird die Urkunde oder die Mitteilung zum Zeitpunkt der Hinterlegung und - hinsichtlich der Notifikation der vorläufigen Anwendung - gemäß Artikel 38 Absatz 1 wirksam.

Artikel 40

Beitritt

Dieses Übereinkommen steht den Regierungen aller Staaten zu den vom Rat festgesetzten Bedingungen zum Beitritt offen. Nach seinem Beitritt gilt der betreffende Staat samt seiner Stimmenanzahl als in die entsprechende Anlage dieses Übereinkommens eingetragen, im Sinne der Beitrittsbedingungen. Der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Depositär. In der Beitritts-

-35-

urkunde ist darauf hinzuweisen, daß die Regierung alle vom Rat festgesetzten Bedingungen annimmt.

Artikel 41

Rücktritt

1. Jedes Mitglied kann jederzeit nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Kündigung von diesem Übereinkommen zurücktreten. Gleichzeitig setzt das Mitglied den Rat von seiner Maßnahme in Kenntnis.
2. Der Rücktritt gemäß diesem Artikel wird dreißig Tage nach Eingang der Kündigung beim Depositär wirksam.

Artikel 42

Ausschluß

Stellt der Rat fest, daß ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, und stellt er ferner fest, daß durch diese Verletzung die Durchführung des Übereinkommens erheblich beeinträchtigt wird, so kann er dieses Mitglied in einer außerordentlichen Abstimmung aus der Organisation ausschließen. Der Rat notifiziert diesen Ausschluß umgehend dem Depositär. Das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft in der Organisation neunzig Tage nach dem Beschluß des Rates.

-36-

Artikel 43Kontenabrechnung

1. Der Rat regelt in einer von ihm für angemessen erachteten Weise die Kontenabrechnung mit einem Mitglied, das zurückgetreten oder ausgeschlossen oder sonst an diesem Übereinkommen nicht mehr beteiligt ist. Die Organisation behält die von einem solchen Mitglied bereits eingezahlten Beiträge ein. Ein solches Mitglied bleibt zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die es der Organisation schuldet.
2. Bei Beendigung dieses Übereinkommens hat das im Absatz 1 genannte Mitglied weder einen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös oder an anderen Vermögenswerten der Organisation, noch ist es zur Zahlung eines Teiles eines etwaigen Defizits der Organisation verpflichtet.

Artikel 44Änderung

1. Der Rat kann in einer außerordentlichen Abstimmung den Mitgliedern eine Änderung dieses Übereinkommens empfehlen. Er kann einen Zeitpunkt festsetzen, nach dem jedes Mitglied dem Depositär seine Annahme der Änderung zu notifizieren hat. Die Änderung wird einhundert Tage nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Annahmefotifikation von Mitgliedern, die mindestens 850 der Gesamtstimmen der Ausfuhr-Mitglieder gemäß Artikel 11 haben und die mindestens drei Viertel aller Ausfuhr-Mitglieder vertreten, und von Mitgliedern, die mindestens 800 der Gesamtstimmen der Einfuhr-Mitglieder gemäß Artikel 11 haben und die mindestens drei Viertel aller Einfuhr-Mitglieder vertreten, beim Depositär eingegangen sind, oder zu einem vom Rat in einer außerordent-

-37-

lichen Abstimmung festgesetzten späteren Zeitpunkt wirksam. Der Rat kann eine Frist festlegen, innerhalb derer jedes Mitglied dem Depositär die Annahme der Änderung zu notifizieren hat; ist die Änderung bis zum Ablauf dieser Frist nicht wirksam geworden, so gilt sie als zurückgenommen. Der Rat stellt dem Depositär die zur Feststellung, ob die eingegangenen Annahmenotifikationen zum Wirksamwerden der Änderung ausreichen, benötigten Informationen zur Verfügung.

2. Ein Mitglied, das die Notifikation der Annahme einer Änderung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Änderung nicht abgegeben hat, gehört von diesem Zeitpunkt an diesem Übereinkommen nicht mehr an, außer es konnte den Rat davon überzeugen, daß die Annahme wegen Schwierigkeiten bei der Durchführung der verfassungsmäßigen Verfahren nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte und der Rat beschlossen hat, für dieses Mitglied die für die Annahme gesetzte Frist zu verlängern. Ein solches Mitglied ist durch die Änderung vor seiner Annahmenotifikation nicht gebunden.

Artikel 45

Geltungsdauer, Verlängerung und Beendigung

1. Dieses Übereinkommen bleibt bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft, sofern es nicht gemäß Absatz 2 dieses Artikels verlängert oder gemäß Absatz 3 dieses Artikels früher beendet worden ist.
2. Der Rat kann dieses Übereinkommen in einer außerordentlichen Abstimmung um jeweils ein Jahr bis zu insgesamt 2 Jahren verlängern. Ein Mitglied, das eine solche Verlängerung dieses Übereinkommens nicht billigt, unterrichtet den Rat vor dem Beginn der Verlängerung und scheidet vom Beginn des Zeitraumes dieser Verlängerung an von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus.

3. Der Rat kann in einer außerordentlichen Abstimmung jederzeit beschließen, dieses Übereinkommen zu beenden, der Tag des Wirksamwerdens der Beendigung und der damit verbundenen Bedingungen sind vom Rat festzulegen.
4. Nach der Beendigung dieses Übereinkommens bleibt die Organisation so lange weiterbestehen, wie es für die Durchführung der Liquidation der Organisation notwendig ist; die Organisation hat während dieser Zeit die für diesen Zweck notwendigen Aufgaben und Befugnisse.
5. Der Rat notifiziert dem Depositär jede gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 dieses Artikels getroffene Maßnahme.

Artikel 46

Übergangsbestimmungen

1. Maßnahmen, die im Rahmen der Anwendung des Übereinkommens 1984 vollzogen, vorgesehen oder nicht vollzogen wurden, und die gemäß dem Internationalen Zucker-Übereinkommen 1984 jeweils im folgenden Jahr wirksam wurden, werden sich unter diesem Übereinkommen so auswirken, als befänden sich die diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens 1984 weiterhin in Kraft.
2. Der Verwaltungshaushaltsplan der Organisation für 1988 wird von dem gemäß dem Internationalen Zucker-Übereinkommen 1984 eingerichteten Rat bei seiner letzten ordentlichen Tagung 1987 vorläufig genehmigt, vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch den gemäß diesem Übereinkommen eingesetzten Rat bei seiner ersten Tagung im Jahre 1988.

-39-

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommens an den neben ihrer Unterschrift vermerkten Tagen, unterzeichnet.

GESCHEHEN zu London, am 11. September 1987. Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermaßen verbindlich. Der verbindliche arabische und chinesische Wortlaut dieses Übereinkommens wird beim Depositär fertiggestellt und allen unterzeichnenden und beitretenden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt.

-40-

Anlage AVerzeichnis der Ausfuhrländer und der Verteilung der Stimmen
gemäß der Artikel 11 und 39

Argentinien	23	Madagaskar	5
Australien	84	Malawi	5
Österreich	6	Mauritius	10
Barbados	5	Mexiko	17
Belize	5	Nikaragua	5
Bolivien	5	Pakistan	7
Brasilien	123	Panama	5
Kamerun	5	Papua Neu Guinea	5
Kolumbien	16	Paraguay	5
Kongo	5	Peru	5
Costa Rica	5	Philippinen	42
Cote d'Ivoire	5	St. Christopher u.	
Kuba	126	Nevis	5
Dominikanische		Südafrika	32
Republik	35	Swasiland	10
Ecuador	5	Thailand	50
El Salvador	5	Trinidad u. Tobago	5
Europäische Wirt-		Uganda	5
schaftsgemeinschaft	209	Uruguay	5
Fidschi	10	Zimbabwe	7
Guatemala	10		
Guyana	5		
Haiti	5		
Honduras	5		
Ungarn	6		
Indien	57		
Jamaika	5		

 1.000

-41-

Anlage BVerzeichnis der Einfuhrländer und Verteilung der Stimmen
gemäß der Artikel 11 und 39

Kanada	99	Neuseeland	16
Ägypten	64	Norwegen	18
Finnland	8	Republik Korea	54
Deutsche Demokra-		Schweden	7
tische Republik	7	Union der Sozia-	
Irak	52	listischen Sowjet-	
Japan	179	republiken	276
		Vereinigte Staaten	
		von Amerika	<u>220</u>
			1.000
			=====

-42-

Anlage CVerzeichnis der Ausfuhrländer und der speziellen Verteilung
der Stimmen gemäß Artikel 24 Absatz 2

Argentinien	26	Madagaskar	6
Australien	96	Malawi	6
Österreich	7	Mauritius	12
Barbados	6	Mexiko	20
Belize	6	Nikaragua	6
Bolivien	6	Pakistan	8
Brasilien	140	Panama	6
Kamerun	6	Papua Neu Guinea	6
Kolumbien	18	Paraguay	6
Kongo	6	Peru	6
Costa Rica	6	Philippinen	48
Cote d'Ivoire	6	St. Christopher u.	
Kuba	144	Nevis	6
Dominikanische		Südafrika	37
Republik	40	Swasiland	11
Ekudador	6	Thailand	58
El Salvador	6	Trinidad und Tobago	6
Europäische Wirtschafts-		Uganda	6
gemeinschaft	238	Uruguay	6
Fidschi	12	Zimbabwe	8
Guatemala	12		
Guyana	6		
Haiti	6		
Honduras	6		
Ungarn	7		
Indien	64		
Jamaika	6		

 1.150

=====

-43-

Anlage DVerzeichnis der Einfuhrländer und spezielle Verteilung
der Stimmen gemäß Artikel 24 Absatz 2

Kanada	84	Neuseeland	14
Ägypten	54	Norwegen	15
Finnland	7	Republik Korea	46
Deutsche Demokratische Republik	6	Schweden	6
Irak	44	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	235
Japan	152	Vereinigte Staaten von Amerika	187

			850
			=====

INTERNATIONAL SUGAR ORGANIZATION

28 HAYMARKET
LONDON,
SW1Y 4SP

Memo(87)32

EXECUTIVE DIRECTOR

18 September 1987

INTERNATIONAL SUGAR AGREEMENT, 1987

1. Enclosed is the text of the International Sugar Agreement, 1987, as adopted by the final plenary session of the United Nations Sugar Conference, 1987, and put into final form by the Secretariat of the Conference. The formal document will be issued by the secretariat of UNCTAD shortly.

Signature

2. As provided for in article 36, the new Agreement is to be open for signature at the Headquarters of the United Nations in New York from 1 November until 31 December 1987 by any Government invited to the United Nations Sugar Conference.

Ratification

3. Under article 37 the Agreement is subject to ratification, acceptance or approval by signatory Governments and appropriate instruments are to be deposited with the Secretary-General of the United Nations not later than 31 December 1987.

Notification of provisional application

4. Under article 38 a signatory Government which intends to ratify, accept or approve the Agreement but has not been able to deposit its instrument may notify the depositary that it will apply the Agreement provisionally. Under article 39, provisional application counts toward the percentage requirements for provisional entry into force of the Agreement.

5. Since failure to secure the entry into force of the new Agreement on 1 January 1987 and thereby ensure an uninterrupted transition from the 1984 Agreement to the new one could lead to legal complications, Members are strongly urged to take all necessary steps, as outlined in this memorandum, to see that appropriate action on their part is taken in time and ensure entry into force of the Agreement, definitively or provisionally, on 1 January.

INTERNATIONAL SUGAR AGREEMENT, 1987CONTENTS

		<u>Page</u>
CHAPTER I	OBJECTIVES	
Article 1	Objectives.....	1
CHAPTER II	DEFINITIONS	
Article 2	Definitions.....	2
CHAPTER III	INTERNATIONAL SUGAR ORGANIZATION	
Article 3	Continuation, headquarters and structure of the International Sugar Organization.....	3
Article 4	Membership of the Organization.....	3
Article 5	Membership by intergovernmental organizations....	3
Article 6	Privileges and immunities.....	4
CHAPTER IV	INTERNATIONAL SUGAR COUNCIL	
Article 7	Composition of the International Sugar Council....	5
Article 8	Powers and functions of the Council.....	5
Article 9	Chairman and Vice-Chairman of the Council.....	5-6
Article 10	Sessions of the Council.....	6
Article 11	Votes.....	7
Article 12	Voting procedure of the Council.....	8
Article 13	Decisions of the Council.....	8
Article 14	Co-operation with other organizations.....	8-9
Article 15	Admission of observers.....	9
Article 16	Quorum for the Council.....	9
CHAPTER V	EXECUTIVE COMMITTEE	
Article 17	Composition of the Executive Committee.....	10
Article 18	Election of the Executive Committee.....	10-11
Article 19	Delegation of powers by the Council to the Executive Committee.....	12
Article 20	Voting procedure and decisions of the Executive Committee.....	12
Article 21	Quorum for the Executive Committee.....	12
CHAPTER VI	EXECUTIVE DIRECTOR AND STAFF	
Article 22	Executive Director and staff.....	13
CHAPTER VII	FINANCE	
Article 23	Expenses.....	14
Article 24	Adoption of the administrative budget, and contribution of members.....	15-16
Article 25	Payment of contributions.....	17
Article 26	Audit and publication of accounts.....	17

CHAPTER I - OBJECTIVES

Article 1Objectives

The objectives of the International Sugar Agreement, 1987 (hereinafter referred to as this Agreement), in the light of the terms of resolution 93 (IV) adopted by the United Nations Conference on Trade and Development, are:

- (a) To further international co-operation in connection with world sugar matters and related issues;
- (b) To provide an appropriate framework for the preparation of a possible new international sugar agreement with economic provisions;
- (c) To encourage the consumption of sugar;
- (d) To facilitate trade by collecting and providing information on the world sugar market and other sweeteners.

CHAPTER III - INTERNATIONAL SUGAR ORGANIZATION

Article 3Continuation, headquarters and structure of the
International Sugar Organization

1. The International Sugar Organization established under the International Sugar Agreement, 1968, and maintained in existence under the International Sugar Agreements, 1973, 1977 and 1984, shall continue in being for the purpose of administering this Agreement and supervising its operation, with the membership, powers and functions set out in this Agreement.
2. The headquarters of the Organization shall be in London, unless the Council decides otherwise by special vote.
3. The Organization shall function through the International Sugar Council, its Executive Committee and its Executive Director and staff.

Article 4Membership of the Organization

1. Each Party to this Agreement shall be a Member of the Organization.
2. There shall be two categories of Members of the Organization, namely:
 - (a) Exporting Members; and
 - (b) Importing Members.
3. A Member may change its category of membership on such conditions as the Council may establish.

Article 5Membership by intergovernmental organizations

Any reference in this Agreement to a "Government" or "Governments" shall be construed as including the European Economic Community and any other intergovernmental organization having responsibilities in respect of the negotiation, conclusion and application of international agreements, in particular commodity agreements. Accordingly, any reference in this Agreement to signature, ratification, acceptance or approval, or to notification of provisional application or to accession shall, in the case of such intergovernmental organizations, be construed as including a reference to signature, ratification, acceptance, or approval, or to notification of provisional application, or to accession, by such intergovernmental organizations.

CHAPTER IV - INTERNATIONAL SUGAR COUNCIL

Article 7Composition of the International Sugar Council

1. The highest authority of the Organization shall be the International Sugar Council, which shall consist of all the Members of the Organization.
2. Each Member shall have one representative in the Council, and if it so desires, one or more alternates. Furthermore, a Member may appoint one or more advisers to its representatives or alternates.

Article 8Powers and functions of the Council

1. The Council shall exercise all such powers and perform or arrange for the performance of all such functions as are necessary to carry out the provisions of this Agreement and to pursue the liquidation of the Stock Financing Fund established under article 49 of the International Sugar Agreement, 1977, as delegated by the Council under that Agreement to the Council under the International Sugar Agreement, 1984, pursuant to article 8, paragraph 1, of the latter.
2. The Council shall adopt, by special vote, such rules and regulations as are necessary to carry out the provisions of this Agreement and are consistent therewith, including rules of procedure for the Council and its committees, and the financial and staff regulations of the Organization. The Council may, in its rules of procedure, provide a procedure whereby it may, without meeting, decide specific questions.
3. The Council shall keep such records as are required to perform its functions under this Agreement and such other records as it considers appropriate.
4. The Council shall publish an annual report and such other information as it considers appropriate.

Article 9Chairman and Vice-Chairman of the Council

1. For each year, the Council shall elect from among the delegations a Chairman and a Vice-Chairman, who shall not be paid by the Organization.

Article 11Votes

1. For the purposes of voting under this Agreement, Members shall hold a total of 2,000 votes, the exporting Members holding together 1,000 votes and the importing Members holding together 1,000 votes.

2. Members' shares of the total votes in their categories in paragraph 1 of this article shall be calculated as follows:

(a) Exporting Members:

In the same proportion as the number of their votes in annex A bears to the total number of votes of countries in that annex which are Members.

(b) Importing Members:

(i) For the first year, on the basis of the same criterion as in sub-paragraph (a) above, in respect of the votes in annex B;

(ii) For subsequent years, on the basis of the criteria in article 24, paragraph 3(b).

3. There shall be no fractional votes. No Member shall have fewer than 5 votes or more than 285 votes.

4. Whenever a Member has its voting rights suspended under any provision of this Agreement, its votes shall be distributed among the other Members in its category according to their shares as established under paragraph 2 of this article. The same procedure shall apply when the Member recovers its voting rights, the Member concerned being included in the distribution.

3. The Council may also make whatever arrangements are appropriate for maintaining effective contact with international organizations of sugar producers, traders and manufacturers.

Article 15

Admission of observers

1. The Council may invite any non-member State to attend any of its meetings as an observer.

2. The Council may also invite any of the organizations referred to in article 14, paragraph 1, to attend any of its meetings as an observer.

Article 16

Quorum for the Council

The quorum for any meeting of the Council shall be the presence of more than half of all exporting Members and more than half of all importing Members, the Members thus present holding at least two thirds of the total votes of all Members in their respective categories under article 11. If there is no quorum on the day appointed for the opening of any Council session, or if in the course of any Council session there is no quorum at three successive meetings, the Council shall be convened seven days later; at that time, and throughout the remainder of that session, the quorum shall be the presence of more than half of all exporting Members and more than half of all importing Members, the Members thus present representing more than half of the total votes of all Members in their respective categories under article 11. Representation in accordance with article 12, paragraph 2, shall be considered as presence.

6. A member shall be deemed to have received the number of votes originally cast for it when it was elected and, in addition, the number of votes assigned to it, provided that the total number of votes shall not exceed 300 for any member elected.

7. If the votes deemed received by an elected member would otherwise exceed 300, Members which voted for or assigned their votes to such elected member shall arrange among themselves for one or more of them to withdraw their votes from that member and assign or reassign them to another elected member so that the votes received by each elected member shall not exceed the limit of 300.

8. If a member of the Executive Committee is suspended from the exercise of its voting rights under any of the relevant provisions of this Agreement, each Member which has voted for it or assigned its votes to it in accordance with this article may, during such time as that suspension is in force, assign its votes to any other member of the Committee in its category, subject to paragraph 6 of this article.

9. If a member of the Committee ceases to be a Member of the Organization, the Members which votes for or assigned votes to it and Members which have not voted for or assigned votes to another member of the Committee shall, during the next session of the Council, elect a Member to fill the vacancy on the Committee. Any Member which voted for or assigned its votes to the member which has ceased to be a Member of the Organization, and which does not vote for the Member elected to fill the vacancy on the Committee, may assign its votes to another member of the Committee, subject to paragraph 6 of this article.

10. In special circumstances, and after consultation with the member of the Executive Committee for which it voted or to which it assigned its votes in accordance with the provisions of this article, a Member may withdraw its votes from that member for the remainder of the year. That Member may then assign these votes to another member of the Executive Committee in its category but may not withdraw these votes from that other member for the remainder of that year. The member of the Executive Committee from which the votes have been withdrawn shall retain its seat on the Executive Committee for the remainder of that year. Any action taken pursuant to the provisions of this paragraph shall become effective after the Chairman of the Executive Committee has been informed in writing thereof.

CHAPTER VI - EXECUTIVE DIRECTOR AND STAFF

Article 22Executive Director and staff

1. The Council, after having consulted the Executive Committee, shall appoint the Executive Director by special vote. The terms of appointment of the Executive Director shall be fixed by the Council.
2. The Executive Director shall be the chief administrative officer of the Organization and shall be responsible for the performance of the duties devolving upon him in the administration of this Agreement.
3. The Council, after consulting the Executive Director, shall by special vote appoint any senior official on such terms as it shall determine.
4. The Executive Director shall appoint other members of the staff in accordance with regulations and decisions of the Council.
5. The Council, in accordance with article 8, shall adopt rules and regulations embodying the fundamental conditions of service and the basic rights, duties and obligations of all members of the Secretariat.
6. Neither the Executive Director nor any member of the staff shall have any financial interest in the sugar industry or sugar trade.
7. Neither the Executive Director nor any member of the staff shall seek or receive instructions regarding their duties under this Agreement from any Member or from any authority external to the Organization. They shall refrain from any action which might reflect on their position as international officials responsible only to the Organization. Each Member shall respect the exclusively international character of the responsibilities of the Executive Director and staff and shall not seek to influence them in the discharge of their responsibilities.

Article 24Adoption of the administrative budget,
and contribution of Members

1. For the purposes of this article, Members shall hold 2,000 votes, distributed as provided in article 11, paragraph 1.

2. However, as an exceptional measure for the first three years of this Agreement, exporting Members shall hold 1,150 votes and importing Members 850 votes, based on the distribution specified in annexes C and D, respectively. This special distribution of votes between the two categories of Members shall also apply for any period of extension under article 44, paragraph 2, unless the Council decides otherwise by special vote.

3. At the time of entry into force of this Agreement, whenever there is a change of membership and at the time of adoption of the administrative budget, the Secretariat shall calculate the votes of individual Members as follows:

(a) Exporting Members:

(i) Each exporting Member shall hold the number of votes specified in annex C, which shall be adjusted as provided in sub-paragraph (c) below;

(ii) No exporting Member shall hold more than 260 votes or fewer than 6 votes;

(iii) The votes of exporting Members with 6 votes in annex C shall not be subject to any adjustment under this article;

(iv) Votes involved in any change of membership in the category of exporting Members shall also be apportioned as provided in sub-paragraph (c) below;

(b) Importing Members:

(i) For the first year of this Agreement, each importing Member shall hold the number of votes specified in annex D, which shall be adjusted as provided in sub-paragraph (c) below;

(ii) In subsequent years, the total votes held by importing Members shall be distributed among them on the basis of the average of their net imports of sugar for the preceding four years for which figures are available, disregarding the year of their lowest net imports and weighted as follows:

- free market: 67 per cent;

- world market: 33 per cent;

(iii) The number of votes held by any importing Member may not be increased by more than 5 per cent from one year to the next as a result of distributions under sub-paragraph (ii) above;

Article 25

Payment of contributions

1. Members shall pay their contributions to the administrative budget for each year in accordance with their respective constitutional procedures. Contributions to the administrative budget for each year shall be payable in freely convertible currencies and shall become due on the first day of that year; contributions of Members in respect of the year in which they join the Organization shall be due on the date on which they become Members.

2. If, at the end of four months following the date on which its contribution is due in accordance with paragraph 1 of this article, a Member has not paid its full contribution to the administrative budget, the Executive Director shall request the Member to make payment as quickly as possible. If, at the expiration of two months after the request of the Executive Director, the Member has still not paid its contribution, its voting rights in the Council and in the Executive Committee shall be suspended until such time as it has made full payment of the contribution.

3. A Member whose voting rights have been suspended under paragraph 2 of this article shall not be deprived of any of its other rights or relieved of any of its obligations under this Agreement, unless the Council so decides by special vote. It shall remain liable to pay its contribution and to meet any other of its financial obligations under this Agreement.

Article 26

Audit and publication of accounts

As soon as possible after the close of each year, the financial statements of the Organization for that year, certified by an independent auditor, shall be presented to the Council for approval and publication.

CHAPTER IX INFORMATION AND STUDIES

Article 30Information and studies

1. The Organization shall act as a centre for the collection and publication of statistical information and studies on world production, prices, exports and imports, consumption and stocks of sugar (including both raw and refined sugar as appropriate) and other sweeteners, as well as taxes on sugar and other sweeteners.
2. Members undertake to supply within the time which may be prescribed in the rules of procedure all available statistics and information as may be identified in those rules as necessary to enable the Organization to discharge its functions under this Agreement. Should this become necessary, the Organization shall use such relevant information as may be available to it from other sources. No information shall be published by the Organization which might serve to identify the operations of persons or companies producing, processing or marketing sugar.

Article 31Market evaluation, consumption and statistics

1. The Council shall establish a Committee on Sugar Market Evaluation, Consumption and Statistics, composed of both exporting and importing Members, under the Chairmanship of the Executive Director.
2. The Committee shall keep under continuous review matters relating to the world economy of sugar and other sweeteners and shall apprise Members of the outcome of its deliberations, for which purpose it shall hold meetings, normally every 90 days. In its review, the Committee shall take account of all relevant information gathered by the Organization pursuant to article 30.
3. The Committee shall study, inter alia, the following:
 - (a) Market behaviour and factors which affect it, with special reference to participation of developing countries in world trade;
 - (b) The effects of the use of any form of substitutes for sugar, including both natural and artificial sweeteners, on world trade in, and consumption of, sugar;
 - (c) The relative tax treatment of sugar and other sweeteners or raw materials for the production of the latter;

CHAPTER X - PREPARATIONS FOR A NEW AGREEMENT

Article 32Preparations for a new agreement

1. The Council may study the bases and framework of a new international sugar agreement with economic provisions and report to the Members and make such recommendations as it deems appropriate.
2. The Council may, as soon as it considers appropriate, request the Secretary-General of UNCTAD to convene a negotiating conference.

Article 34Action by the Council on complaints and on
non-fulfilment of obligations by Members

1. Any complaint that a Member has failed to fulfil its obligations under this Agreement shall, at the request of the Member making the complaint, be referred to the Council, which, subject to prior consultation with the Members concerned, shall take a decision on the matter.

2. Any decision by the Council that a Member is in breach of its obligations under this Agreement shall specify the nature of the breach.

3. Whenever the Council, whether as the result of a complaint or otherwise, finds that a Member has committed a breach of this Agreement, it may, without prejudice to such other measures as are specifically provided for in other articles of this Agreement, by special vote:

(a) Suspend that Member's voting rights in the Council and in the Executive Committee; and, if it deems it necessary,

(b) Suspend further rights of such Member, including that of being eligible for or of holding office in the Council or in any of its committees, until it has fulfilled its obligations; or, if such breach significantly impairs the operation of this Agreement,

(c) Take action under article 42.

Article 39Entry into force

1. This Agreement shall enter into force definitively on 1 January 1988, or on any date thereafter, if by that date instruments of ratification, acceptance, approval or accession have been deposited on behalf of Governments holding 50 per cent of the votes of the exporting countries and 50 per cent of the votes of the importing countries in accordance with the distribution established in annex A and annex B to this Agreement, respectively.

2. If, on 1 January 1988, this Agreement has not entered into force in accordance with paragraph 1 of this article, it shall enter into force provisionally if by that date instruments of ratification, acceptance or approval or notifications of provisional application have been deposited on behalf of Governments satisfying the percentage requirements of paragraph 1 of this article.

3. If, on 1 January 1988, the required percentages for entry into force of this Agreement in accordance with paragraph 1 or paragraph 2 of this article are not met, the Secretary-General of the United Nations shall invite the Governments on whose behalf instruments of ratification, acceptance or approval or notifications of provisional application have been deposited to decide whether this Agreement shall enter into force definitively or provisionally among themselves, in whole or in part, on such date as they may determine. If this Agreement has entered into force provisionally in accordance with this paragraph, it shall subsequently enter into force definitively upon fulfilment of the conditions set out in paragraph 1 of this article without the necessity of a further decision.

4. For a Government on whose behalf an instrument of ratification, acceptance, approval or accession or a notification of provisional application is deposited after the entry into force of this Agreement in accordance with paragraphs 1, 2 or 3 of this article, the instrument or notification shall take effect on the date of deposit and, with regard to notification of provisional application, in accordance with the provisions of article 38, paragraph 1.

Article 44Amendment

1. The Council may, by special vote, recommend to the Members an amendment of this Agreement. The Council may fix a time after which each Member shall notify the depositary of its acceptance of the amendment. The amendment shall become effective 100 days after the depositary has received notifications of acceptance from Members holding at least 850 of the total votes of exporting Members under article 11 and representing at least three quarters of all exporting Members and from Members holding at least 800 of the total votes of importing Members under article 11 and representing at least three quarters of all importing Members, or on such later date as the Council may have determined by special vote. The Council may fix a time within which each Member shall notify the depositary of its acceptance of the amendment and, if the amendment has not become effective by such time, it shall be considered withdrawn. The Council shall provide the depositary with the information necessary to determine whether the notifications of acceptance received are sufficient to make the amendment effective.

2. Any Member on behalf of which notification of acceptance of an amendment has not been made by the date on which such amendment becomes effective shall, as of that date, cease to be a Party to this Agreement, unless such Member has satisfied the Council that acceptance could not be secured in time owing to difficulties in completing its constitutional procedures and the Council decides to extend for such Member the period fixed for acceptance. Such Member shall not be bound by the amendment before it has notified its acceptance thereof.

Article 45Duration, extension and termination

1. This Agreement shall remain in force until 31 December 1990, unless extended under paragraph 2 of this article or terminated earlier under paragraph 3 of this article.

2. The Council may, by special vote, extend this Agreement further on a year-to-year basis, for a maximum period of two years. Any Member which does not accept any such extension of this Agreement shall so inform the Council before the beginning of the period of extension and shall cease to be a Party to this Agreement from the beginning of that period.

3. The Council may at any time decide, by special vote, to terminate this Agreement with effect from such date and subject to such conditions as it may determine.

Annex AList of exporting countries and allocation of votes
for the purposes of article 11 and article 39

Argentina	23
Australia	84
Austria	6
Barbados	5
Belize	5
Bolivia	5
Brazil	123
Cameroon	5
Colombia	16
Congo	5
Costa Rica	5
Côte d'Ivoire	5
Cuba	126
Dominican Republic	35
Ecuador	5
El Salvador	5
European Economic Community	209
Fiji	10
Guatemala	10
Guyana	5
Haiti	5
Honduras	5
Hungary	6
India	57
Jamaica	5
Madagascar	5
Malawi	5
Mauritius	10
Mexico	17
Nicaragua	5
Pakistan	7
Panama	5
Papua New Guinea	5
Paraguay	5
Peru	5
Philippines	42
St. Christopher and Nevis	5
South Africa	32
Swaziland	10
Thailand	50
Trinidad	5
Uganda	5
Uruguay	5
Zimbabwe	7
TOTAL	1 000

Annex CSpecial distribution of votes of exporting countries
under article 24, paragraph 2

Argentina	26
Australia	96
Austria	7
Barbados	6
Belize	6
Bolivia	6
Brazil	140
Cameroon	6
Colombia	18
Congo	6
Costa Rica	6
Côte d'Ivoire	6
Cuba	144
Dominican Republic	40
Ecuador	6
El Salvador	6
European Economic Community	238
Fiji	12
Guatemala	12
Guyana	6
Haiti	6
Honduras	6
Hungary	7
India	64
Jamaica	6
Madagascar	6
Malawi	6
Mauritius	12
Mexico	20
Nicaragua	6
Pakistan	8
Panama	6
Papua New Guinea	6
Paraguay	6
Peru	6
Philippines	48
St. Christopher and Nevis	6
South Africa	37
Swaziland	11
Thailand	58
Trinidad	6
Uganda	6
Uruguay	6
Zimbabwe	8

TOTAL 1 150